

Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
Psychology of Excellence  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 10. November 2005



Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychology of Excellence an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. September 2004 wird mit Wirkung vom 1. August 2004 aufgehoben.

## § 2

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Psychology of Excellence an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 33) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsbezeichnung erhält folgende Fassung:

„Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Psychology of Excellence in Business and Education“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 und 2 werden die Worte „Psychology of Excellence“ jeweils durch die Worte „Psychology of Excellence in Business and Education“ ersetzt.

- b) Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Besuch von Lehrveranstaltungen

- im Hauptfach („Identification and Promotion of Excellence“),
- im ersten Nebenfach („Educational Sciences“) und
- im zweiten Nebenfach („Science Education“, „Philosophy“ oder „Sociology“ nach Wahl des Kandidaten);“

3. In § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Psychology of Excellence“ jeweils durch die Worte „Psychology of Excellence in Business and Education“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „49“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Anrechnung einer vor der Immatrikulation in diesem Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München erbrachten Prüfungsleistung als Teil der mündlichen oder schriftlichen Abschluss-Prüfungsleistung oder als Master-Thesis ist ebenso ausgeschlossen wie die Anrechnung eines vor der Immatrikulation in diesem Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München abgeleisteten Praktikums.“

6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Zahl „127“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
  - bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. 8 Leistungspunkte für ein mindestens achtwöchiges Praktikum“
  - cc) In Nr. 5 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
  - dd) In Nr. 6 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
7. In § 13 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, Abs. 2 Nrn. 2 und 4 werden die Worte „Psychology of Excellence“ jeweils durch die Worte „Psychology of Excellence in Business and Education“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>In Veranstaltungen, für die zwei Leistungspunkte vergeben werden, müssen die Studenten eine individuelle Prüfungsleistung im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1, in Veranstaltungen, für die drei Leistungspunkte vergeben werden, müssen die Studenten zwei individuelle Prüfungsleistungen im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1 erbringen.“
  - b) In Satz 4 wird die Zahl „6“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
  - c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Werden in einem Modul mehr Wahlpflichtveranstaltungen besucht als zur Erreichung der obligatorischen Anzahl der Leistungspunkte erforderlich ist, zählt bei der Notenberechnung die zeitlich weiter zurück liegende Leistung, wenn die Leistungen in verschiedenen Semestern erbracht werden, und die bessere Leistung, wenn die Leistungen im selben Semester erbracht werden.“
9. In § 20 Abs. 1 wird die Zahl „127“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
10. § 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „Psychology of Excellence“ werden durch die Worte „Psychology of Excellence in Business and Education“ ersetzt.
  - b) Die Zahl „2008“ wird durch die Zahl „2010“ ersetzt.

### § 3

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. August 2005 in Kraft.

(2) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium im Studiengang Psychology of Excellence an der Ludwig-Maximilians-Universität München vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung begonnen haben, schließen ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychology of Excellence an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 33) ab.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 3. August 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 7. Oktober 2005, Nr. X/4-5e65(LMU)-10b/30 444.

München, den 10. November 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 10. November 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 10. November 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. November 2005.